

Kirchengemeinschaft Von der Leuenberger Konkordie zur Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)

1. „Kirchengemeinschaft“. Was meint dieser Begriff?

1.1. Die Beziehungen zwischen den reformatorischen Kirchen haben sich in den letzten 40 Jahren grundlegend verändert. Kirchenfamilien, die sich bisher gleichgültig gegenüber standen oder sich sogar gegenseitig verurteilten, erklärten sich gegenseitig in Kirchengemeinschaft zu stehen.

Kirchengemeinschaft bedeutet Einheit der Kirchen, gemeinsam Kirche zu sein.

Ohne ihre verschiedenen Traditionen, ihre verschiedenen Geschichten, ihre verschiedenen Bekenntnisformulierungen und ihre verschiedenen Kontexte aufzugeben, treten die einzelnen Kirchen in eine neue Beziehung zueinander. Eine neue ekklesiale Qualität kennzeichnet diese Beziehung. Die sich Kirchengemeinschaft erklärenden Kirchen verstehen sich als die eine Kirche Jesu Christi.

Aufgrund ihrer Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums:

- gewähren sie einander Gemeinschaft in Wort und Sakrament;
- erkennen sich gegenseitig als wahrer und voller Ausdruck der einen Kirche Jesu Christi an;
- verpflichten sich die neu gewonnene Gemeinschaft zu vertiefen durch ihre Verwirklichung im Leben der Kirchen und Gemeinden, durch stete theologische Weiterarbeit, um zu einer möglichst großen Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst in der Welt zu gelangen;
- ermöglichen, aufgrund der gegenseitigen Anerkennung der Ordination, den Austausch ihrer Amtsträger.

1.1.1. Der Begriff „Kirchengemeinschaft“ wird hauptsächlich im deutschen Sprachraum gebraucht. Dies liegt daran, dass die deutsche Sprache nur über den Begriff Gemeinschaft verfügt, um sowohl *communio* wie auch *communitas* wiederzugeben. „Kirchengemeinschaft“ legt das Gewicht auf die *communio* und die dadurch ausgesagte ekklesiale Qualität. Die englische Sprache unterscheidet zwischen *fellowship* und *communion*, die französische zwischen *communauté* und *communion*.

1.1.2. Die Akzente des Verständnisses von „Kirchengemeinschaft“ sind je nach Ort und Zeit nicht immer identisch. Dabei werden wichtige Begriffe als synonym verstanden und benutzt: Kirchengemeinschaft – Gemeinschaft in Wort und Sakrament – Gegenseitige Anerkennung als wahrer Ausdruck der einen Kirche Jesu Christi – Einheit der Kirche – Einheitsmodell.

Es geht letzten Endes um nichts anderes als um das Verständnis von Kirche, die

Beschreibung der ekklesialen Qualität der Gemeinschaft der Gläubigen.

- 1.2. Die Kirchengemeinschaft ist Werk des Heiligen Geistes, **Gabe Gottes an die Menschen**. Gott schenkt den Gläubigen Gemeinschaft, Er beruft sie an seiner *communio* teilzuhaben. Als vorgegebene Wirklichkeit wird sie zur Aufgabe der einzelnen Kirchen und aller Gläubigen. Sie haben als Auftrag diese Kirchengemeinschaft zu gestalten, ihr Sichtbarkeit zu verleihen und sie in diesem Sinne zu verwirklichen. Das Gebot der Stunde heißt: Verwirklichung der erklärten neuen Gemeinschaft.
In diesem Sinne ist Kirchengemeinschaft ein Prozess. Das Einheitsmodell „Kirchengemeinschaft“ ist stets im Werden.
- 1.2.1. „Kirchengemeinschaft“ ist ein Einheitsmodell, das auf kein Präzedenzmodell zurückgreifen kann. Es ist eine Entwicklung, die stets Neuland betritt. Diejenigen, die an dieser Arbeit beteiligt sind, wissen sehr wohl um die Stärken und Schwächen dieses Ansatzes und um die Notwendigkeit, das Erreichte zu pflegen und zu schützen.
- 1.2.2. Kirchengemeinschaft ist immer im Werden. Eine Erklärung von Kirchengemeinschaft stellt nicht sosehr einen Abschluss als einen ersten Schritt dar. So beinhalten auch alle Erklärungen von Kirchengemeinschaft die Verpflichtung, nun an der Gemeinschaft zu arbeiten, sie zu vertiefen, sie auszudehnen, sowie den Aufruf, dieser Erklärung die notwendige Verbindlichkeit zu geben.
- 1.2.3. Das Einheitsmodell „Kirchengemeinschaft“ versteht sich im Dienst aller christlichen Kirchen. Es will – und kann – nicht allein auf die reformatorischen Kirchen beschränkt bleiben.
- 1.3. Zwischen reformatorischen Kirchen wurde Kirchengemeinschaft aufgrund der **Schlussfolgerungen theologischer Dialoge** und auch durch **neue Erfahrungen und Entwicklungen vor Ort** ermöglicht.
- 1.3.1. Es muss unterschieden werden zwischen:
 - a) den vielen wichtigen Dialogergebnissen der letzten 50 Jahren. Sie sind Frucht der Arbeit von Theologen. Sie haben Autorität, weil sie die theologischen Fragen neu geklärt haben. Sie sind jedoch als solche für die Kirchen, die sie in Auftrag gegeben haben, nicht verbindlich. Sie verpflichten lediglich ihre Autoren.
 - b) den Erklärungen von Kirchengemeinschaft, die aufgrund dieser Dialogergebnisse möglich wurden. In der Regel handelt es sich dabei um Texte, die die theologischen Ergebnisse aufnehmen und in kurzen Erklärungen bündeln, die den Kirchen vorgelegt wurden. Diese Erklärungen wurden von den Kirchen durch die Synoden verabschiedet. Sie sind verbindlich. Sie führen zu neuen Beziehungen zwischen diesen Kirchen.
- 1.3.2. Als wichtige supranationale Erklärungen von Kirchengemeinschaft sind zu nennen:
 - zwischen Lutheranern, Reformierten und Unierten: die *Leuenberger Konkordie* in Europa (1973), das *Formula of Agreement* in den USA (1997), die *Amman Erklärung* im Mittleren Orient (2006).
 - zwischen diesen Kirchen und den Methodisten: die *Wiener Erklärung* (1997). Eine Erklärung zwischen Lutheranern und Methodisten in den USA ist in Vorbereitung.

- zwischen Lutheranern und Anglikanern: die *Porvoo Erklärung* (1994) zwischen den lutherischen Kirchen Skandinaviens und des Baltikums und den britischen Anglikanern, die Erklärung *Called to common Mission* (1999) zwischen lutherischen und episkopalen Kirchen in den USA, die *Waterloo Erklärung* zwischen den entsprechenden Kirchen in Kanada (2001). In Australien kam es zwischen Lutheranern und Anglikanern zu einer Erklärung *A Common Ground*, deren Unterzeichnung im Gange ist.
- zwischen Lutheranern, Reformierten und Anglikanern: die *Meissen Erklärung* (1991) zwischen den deutschen evangelischen Kirchen und der Kirche Englands und die *Reuilly Erklärung* (2001) zwischen den evangelischen Kirchen Frankreichs und den Anglikanern Großbritanniens.

1.4. Im Folgenden soll nun dieses Verständnis von Kirchengemeinschaft auf doppelte Weise entfaltet werden. Zunächst soll nach den theologischen und geschichtlichen Hintergründen gefragt werden, bevor in einem weiteren Schritt einige Aspekte und Herausforderungen des Einheitsmodells Kirchengemeinschaft anhand der Leuenberger Konkordie und am Beispiel der GEKE hervorgehoben werden.

2. Neutestamentliche und kirchengeschichtliche Hintergründe

- 2.1. Das zweite Kapitel der **Apostelgeschichte beschreibt die erste Gemeinde als eine *koinonia* (*communio*) der Getauften, die an der Lehre der Apostel festhalten, gemeinsam das Brot brechen, beten und alles gemeinsam haben** (Apg.2, 41-44). So ist die junge Gemeinde Kirche. Gott wirkt in ihr das Heil, Er schenkt sich den Seinen in und durch diese Gnadenmittel. Im biblischen Sprachgebrauch beschreibt das Wort *koinonia* gleichzeitig die Beziehung der Christen zu Gott und die neue Beziehung, die zwischen ihnen entsteht.
- 2.1.1. Zuerst bezeichnet der Begriff *koinonia* die Teilhabe an Christus (1. Kor 10,16-21). Durch seinen hingegebenen Leib eint er alle, die an ihm teilhaben. Die *koinonia* ist eine Gabe. Diejenigen, die an Christus teilhaben werden in ihm eine unzertrennbare Einheit.
Die Feier des Herrenmahls wird, für sich selbst genommen, *koinonia* genannt. Sie ist ein besonderer Moment, an dem die Gemeinschaft der Gläubigen sich ereignet und sichtbar zum Ausdruck kommt. Wie der hingegebene Leib Christi einer ist, so werden alle, die gemeinsam an Brot und Kelch teilhaben eins (1. Kor 11).
„Teilhabe an Christus“ bedeutet Aufnahme in den „Leib Christi“ (1. Kor 10, 16 und 17). Die zur Feier des Herrenmahls versammelte Gemeinde (1. Kor 11,20-24) hat an Christus teil, in ihm ist sie ein Leib (1. Kor 12, 12 f.) (siehe die beiden Bedeutungen von *communio sanctorum*: Gemeinschaft der Heiligen und Teilhabe an den Heiligen Elementen).
- 2.1.2. Diese Gemeinschaft ist durch die Taufe gegeben (Apg 2,41). In der Taufe ist der Gläubige von Gott gerufen und erwählt. Er gehört Gott, der sich so „das heilige Volk, das Volk des Eigentums“ (1. Petr 2, 9) schafft. Durch die Taufe in den Leib Christi eingegliedert, hat der Gläubige am Tod und an der Auferstehung seines Herrn teil, mit dem er bekleidet wird (Röm 6, 4-11). Die Gläubigen bilden eine Gemeinde, in der die sozialen Gegensätze keine Daseinsberechtigung mehr haben (Gal 3, 26-28).
- 2.1.3. Die tägliche Nahrung dieser *Koinonia* ist die Predigt vom Evangelium des Gottesreiches. Diese Botschaft ist der Kitt dieser Gemeinschaft der Individuen

und der Gemeinde selber mit Gott. Die Gemeinde lehrt und verkündigt das Evangelium, das Christus ihr anvertraut hat, seine Gegenwart in unserer Mitte bis ans Ende der Zeiten (Mt 28, 20). Diese Predigt geschieht durch die Kraft des Heiligen Geistes (Apg 1, 8), der Zeugen in seinen Dienst ruft (Joh 20, 22 f., 2. Kor 4, 13).

- 2.1.4. Besonders im paulinischen und deutero-paulinischen Korpus ist es selbstverständlich, dass diese Gemeinschaft mit Gott zu gegenseitiger Solidarität, zur gegenseitigen Hilfe und zum Miteinander Teilen verpflichtet. *Koinonia* bedeutet gegenseitiges Erbarmen und wechselseitige Teilhabe an den Leiden und den Freuden. Dies bedeutet zuerst, mit Christus zu leiden und an seinem Kreuz Anteil zu nehmen. Die Teilnahme an den Leiden Christi führt zur Teilnahme an den Leiden der anderen. Die anderen werden zu *koinonoi* (Phm 17, 2. Kor 8, 23), man gibt einander „die rechte Hand [...] zum Zeichen der Gemeinschaft“ (Gal 2, 9). *Koinonia* drückt sich im Miteinander-Teilen dessen aus, was man besitzt. Diese Bedeutung konkretisiert sich in der Kollekte, die der Apostel in den Gemeinden Kleinasiens zugunsten der Gemeinde in Jerusalem organisiert (Röm 15, 26). Dort wird die Kollekte selber *Koinonia* genannt (siehe auch Heb 13, 16). Diese Kollekte ist das sichtbare Zeichen der kirchlichen Einheit. Diese *Koinonia* ist dynamisch: der andere wird mein Teilhaber, er hat teil an meinem Reichtum oder meiner Armut
- 2.1.5. Das unablässige Hören auf die Lehre der Apostel, die Taufe, das gemeinsame Brotbrechen, die Ausdauer im Gebet und die gemeinsame Teilhabe an allen Dingen sind aus diesem Grund die zentralen Elemente des Lebens der jungen Christenheit (Apg 2, 41-46).
- 2.1.6. Der gemeinsame Besitz aller Dinge als kirchenkonstitutive Dimension geriet in der Kirchengeschichte sehr bald in den Hintergrund. Dies kann verschieden gedeutet werden. Auf dem Hintergrund der oben erwähnten paulinischen Theologie könnte man diese Dimension als die *kontextuell bedingte*, kirchenkonstitutive Dimension verstehen. In der ersten Gemeinde war der gemeinsame Besitz Ausdruck der *koinonia*, in einem heutigen Kontext könnte man hier – ohne das notwendige Teilen zu vernachlässigen – z.B. den gemeinsamen Kampf gegen den Rassismus, für die Menschenrechte, für Gerechtigkeit, Frieden oder Bewahrung der Schöpfung usw. als wichtige kirchenkonstitutive Dimensionen nennen.

2.2. **Dieses Kirchenverständnis der ersten Christenheit wurde von der Reformation des XVI. Jahrhunderts wiederentdeckt und übernommen.** Die bekannte Stelle ist die *Confessio Augustana* Artikel 7. Die Kirche ist die „*congregatio sanctorum in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta....et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum*“. Calvin formuliert es ganz ähnlich in seiner *Institutio*: „Überall wo wir wahrnehmen, dass Gottes Wort lauter gepredigt und gehört wird und die Sakramente nach der Einsetzung Jesu Christi verwaltet werden, lässt sich auf keinerlei Weise daran zweifeln, dass wir eine Kirche Gottes vor uns haben.“(IV,1,9).

- 2.2.1. Die wahre Feier von Wort und Sakrament sind die Kennzeichen der wahren Kirche. Da wo in Wahrheit Wort und Sakrament gefeiert werden, ereignet sich Kirche. Wo dies geschieht, ist die *una, sancta, catholica et apostolica ecclesia* in

ihrer Fülle vorhanden. Die feiernde Gemeinschaft ist die eine Kirche Jesu Christi und hat an dieser über sie immer hinausreichenden einen Kirche Jesu Christi teil.

- 2.2.1.1. Es geht nicht darum die klassischen *notae ecclesiae* (*una, sancta catholica, apostolica*) durch die Kennzeichen Wort und Sakrament zu ersetzen. Wichtig ist die richtige Zuordnung. Wo ist die *una, sancta catholica, apostolica* zu erkennen? Antwort: da, wo in Wahrheit Wort und Sakrament gefeiert werden (und nicht, um den römisch-katholischen Ansatz hier zu zitieren: wo das apostolische Bischofsamt vorhanden ist).
- 2.2.2. Dieses von der Reformation neu betonte Kirchenverständnis entspricht der Botschaft von der Rechtfertigung des Gottlosen *sola gratia, sola fide*, die wiederum das *solus Christus* ausdrückt. Diese Botschaft versteht die Reformation als *das* Evangelium von Jesus Christus. Sie ist nicht nur eine für sich stehende und nur individuell zu verstehende Grundüberzeugung, sondern auch der Maßstab jeglichen kirchlichen Lebens, der *articulus stantis et cadentis ecclesiae*. Dieses Evangelium wird uns geschenkt durch die Feier von Wort und Sakrament (Taufe und Eucharistie), die Gnadenmittel. Sie gelten jedem einzelnen und binden ihn ein in die Gemeinde der Gläubigen. So wird die Kirche durch den Heiligen Geist gegründet und erhalten. Die Kirche ist nicht eine Konsequenz der Rechtfertigung. Sie ist der Ort, wo die Rechtfertigung geschieht, die Kirche ist Teil des Rechtfertigungsgeschehens. Dies unterscheidet die reformatorischen Kirchen von anderen Konfessionen und nicht zuletzt von freikirchlichen Traditionen.
 - 2.2.2.1. Dieser Ansatz wird konsequent in der Reformationszeit angewandt. Die Botschaft von der Rechtfertigung ist nicht Konsequenz, sondern Voraussetzung jeder ekklesiologischen Aussage. Dies wird auch in der Leuenberger Konkordie (LK) umgesetzt. Siehe die Reihenfolge der Artikel 6-12 (Rechtfertigungsbotschaft) und die sich daraus ergebenden Konsequenzen (Gnadenmittel LK 13) und Einbindung in die Gemeinschaft (LK 10 und 13). Das gleiche geschieht in der Ekklesiologiestudie (*Die Kirche Jesu Christi* – 1994 – KJC Kapitel 1).
- 2.2.3. Aus diesem Kirchenverständnis ergibt sich logischerweise auch das Einheitsverständnis. Gemeinschaft in Wort und Sakrament ist für die wahre Einheit nötig und ausreichend (CA 7). Die Gnadenmittel, die den einzelnen Gläubigen rechtfertigen, sind die Dimensionen, die die Kirche gründen, und daher auch die Elemente, welche für die Einheit der Kirche nötig und ausreichend sind. So auch die LK: Die Erklärung von Kirchengemeinschaft und die gegenseitige Anerkennung sind dann möglich und notwendig (Schlusskapitel von KJC), wenn eine Tradition in der Feier von Wort und Sakrament der anderen Tradition die wahre Feier der einen Kirche Jesu Christi erkennt und feststellt. Kirchengemeinschaft drückt sich in der gegenseitigen Gewährung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft aus (LK 33). Diese Gemeinschaft umfasst die gegenseitige Anerkennung der Ordination und ermöglicht die Austauschbarkeit der Amtsträger.

M.a.W.: Die Botschaft des Evangeliums, des rechtfertigenden Handeln Gottes, wird dem Menschen zuteil durch die Gnadenmittel Wort und Sakrament. Die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen ist daher konsequenterweise die Gemeinschaft derer, die in Wahrheit Wort und Sakrament feiern. Und es ist auch logisch und konsequent, in diesen Elementen die notwendige und ausreichende

Bedingung für die Einheit der Kirche zu sehen.

2.2.3.1. Es geht hier nicht darum, den genauen Sinn von CA 7 im XVI. Jahrhundert zu untersuchen. Es war eine andere Zeit mit anderen Fragestellungen. Für unser Thema ist die Feststellung wichtig, dass dieser Artikel in der modernen ökumenischen Bewegung zum Kernartikel des Verständnisses der Kirche und ihrer Einheit wurde. Er erscheint zunächst als Schlüsselartikel im lutherisch – reformierten Dialog und wird später allgemein übernommen. Dieser Ansatz kennzeichnet heute auch das anglikanische oder methodistische Verständnis. Er wird auch oft in der katholischen Kirche zitiert, auch wenn letztere stets das besondere Gewicht des Amtes hinzufügt.

2.3. Eine weitere entscheidende Entwicklung geschah **im Rahmen des Kirchenkampfes in Deutschland vor, während und dann auch noch nach dem zweiten Weltkrieg**. Dabei ging es nicht so sehr um die Kirchengemeinschaft als um die Abendmahlsgemeinschaft, einem wesentlichen Element der Kirchengemeinschaft. Die *Bekennende Kirche* verstand sich als eine Kirche „unbeschadet ihrer lutherischen, reformierten oder unierten Herkunft und Verantwortung, (aufgerufen) aufs neue die Hoheit des einen Herrn, der einen Kirche und darum die wesentliche Einheit ihres Glaubens, ihrer Liebe und ihrer Hoffnung, ihrer Verkündigung durch Wort und Sakrament, ihres Bekenntnisses und ihrer Aufgabe zu erkennen“. So wurde bei der Synode 1934 formuliert und daraus gefolgert, dass Abendmahlsgemeinschaft möglich ist, weil man trotz verschiedener Bekenntnisformulierungen das gleiche bekennt.

2.3.1. Innerhalb der *Bekennenden Kirche* waren einige Lutheraner dieser Meinung, andere um vieles vorsichtiger. So kam es dann auch in dieser Frage zu Gegensätzen innerhalb der Bekennenden Kirche bei der vierten Bekenntnissynode 1937. In Halle bekräftigte die Bekenntnissynode der Altpreußischen Union den Ansatz von Barth und Niemöller, während der Rat der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands im gleichen Jahr dies als Relativierung der Bekenntnisse ablehnte. Er betonte, dass Abendmahlsgemeinschaft eine einheitliche gemeinsame Bekenntnisformulierung voraussetze. Die Notwendigkeit eines gemeinsamen Bekenntnisses wurde auch vom anderen Flügel der Bekennenden Kirche betont, doch wurde dabei festgehalten, dass gemeinsames Bekenntnis nicht zwingend eine einheitliche Bekenntnisformulierung voraussetzt.

2.3.2. Nach dem Krieg war diese Frage keineswegs entschärft. Auf den Entwurf für eine Ordnung der EKD vom März 1947, der Abendmahlsgemeinschaft trotz verschiedener Bekenntnisformulierungen empfahl, antwortete der Rat der Evangelisch-lutherischen Kirche im Juni 1947 mit einer Ablehnung dieser Möglichkeit. Er empfahl jedoch theologische Gespräche über die Möglichkeit einer Abendmahlsgemeinschaft. Dies führte 1957 zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen, die die Abendmahlsgemeinschaft empfahlen, da trotz verschiedener Bekenntnisformulierungen in den verschiedenen Kirchen Deutschlands das gleiche Abendmahl *recte* gefeiert werde, ein Urteil, das der theologische Ausschuss der VELKD als vorschnell empfand. Diese Entwicklung ist nachzulesen in Vilmos Vajta (Hrsg): *Kirche und Abendmahl. Studien und Dokumentation zur Frage der Abendmahlsgemeinschaft im Luthertum*, Göttingen 1963, eine der ersten Veröffentlichungen des späteren Straßburger Instituts (damals noch in Kopenhagen), in der alle diese Beschlüsse ganz genau dokumentiert sind.

- 2.3.3. Die Debatte wurde auch auf gesamteuropäischer Ebene geführt und führte 1968 zu den europäischen Arnoldshainer Thesen, die Abendmahlsgemeinschaft trotz verschiedener Bekenntnisformulierungen empfahlen, eine Entscheidung, die vier Jahre später zur Leuenberger Konkordie führte, die, wie bereits erwähnt, „Kirchengemeinschaft zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes“ erklärte.

Es wäre nicht schwer zu belegen, dass das Problem nicht endgültig gelöst wurde und Spannungen in dieser Frage weiter bestanden und zum Teil noch bestehen. So hat dann auch die lutherische bayerische Landeskirche lange Zeit die LK nicht unterschrieben, unter dem Einfluss der Erlanger theologischen Fakultät, die weiterhin diese Entwicklung ablehnte und darin insbesondere durch die skandinavischen Kirchen unterstützt wurde, von denen einige bis heute die LK nicht unterschrieben haben. Andere Lutheraner in anderen Fakultäten wie in Heidelberg (Schlink, P. Brunner) hingegen förderten diese Entwicklung.

3. Die Umsetzung dieser Grundentscheide im Einheitsmodell „Kirchengemeinschaft“

- 3.1. Die von der ersten christlichen Kirche betonte, von der Reformation wiederentdeckte und von der *Bekennenden Kirche* hervorgehobene, **Gemeinschaft in Wort und Sakrament ist für die Leuenberger Konkordie und für die GEKE die Grundaussage, auf welcher die gesamte Ekklesiologie und damit auch das Einheitsverständnis aufbaut.**

Dabei gilt es folgendes zu bedenken: Kirche ist nicht die Gemeinde, die das wahre Verständnis von Wort und Sakrament in einem gleichen Wortlaut „hat“, sondern die Gemeinde, in welcher diese Feier *recte* geschieht. Das Ereignis des wahren Zuspruchs der Gnade durch Wort und Sakrament ist nicht synonym mit einer im Wortlaut identischen Formulierung des Verständnisses von Wort und Sakrament. Es besteht ein Unterschied zwischen der „rechten“ gemeinschaftlichen geistlichen Feier, dem kirchenstiftenden Gottesdienst, einerseits und der Formulierung der Lehre andererseits.

Dieser Unterschied mag minimal erscheinen. Er ist ökumenisch entscheidend. Denn er bedeutet nichts weniger, als dass die wahre Feier von Wort und Sakrament auch auf einer anderen Lehrformulierung oder Bekenntnisformulierung ruhen kann als die „meiner“ Kirche. Eine andere Familie kann in Wahrheit Wort und Sakrament feiern, im vollen Sinne Kirche sein, ohne sich „meinen“ Bekenntniswortlaut anzueignen. Daher geht es im Dialog nicht um Uniformität, sondern um eine Kirchengemeinschaft, die eine sehr genaue „Unterscheidung der Geister“ verlangt.

Wohlgemerkt: es handelt sich um eine Unterscheidung und keineswegs um eine Trennung zwischen der wahren Feier von Wort und Sakrament einerseits und den Bekenntnisformulierungen andererseits. Diese Unterscheidung ist entscheidend für die Einheit der Kirche.

Die Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament ist ein hermeneutisches Prinzip, das immer und überall zum Tragen kommen muss. An der Möglichkeit, ob die wahre Feier von Wort und Sakrament gegeben ist oder nicht, entscheidet sich, ob ein theologischer Unterschied, auch in zunächst scheinbar sekundären Bereichen, einen legitimen oder einen kirchentrennenden Unterschied darstellt.

- 3.1.1. Es wird der LK immer wieder vorgeworfen, dass sie einen Minimalkonsens darstelle. Man begnüge sich mit einer Übereinstimmung im Verständnis von Wort

und Sakrament und vergesse dabei alles andere. Man könnte in der Tat eine Liste aufstellen von Punkten, die in der LK nicht gesondert angesprochen werden. Es gibt keinen besonderen Abschnitt zur Schöpfungstheologie, zur Gotteslehre, zur Pneumatologie usw. Einige Kritiker behaupten, dass in diesen Bereichen weiterhin Divergenzen bestehen würden, die nicht ausgeräumt wurden oder werden konnten. Dieser Rede muss widersprochen werden, denn sie verkennt den Grundansatz der LK. Durch ihre Konzentration auf Wort und Sakrament will die LK alle Bereiche der Theologie umfassen.

- 3.1.2. Auch an diesem Punkt ist das Einheitsmodell „Kirchengemeinschaft“ die treue Erbin der Reformation. Als Ausdruck der Botschaft von der Rechtfertigung hat die gemeinsame Feier von Wort und Sakrament - welche auch die Übereinstimmung in ihrem Verständnis voraussetzt – Folgen für alle anderen Bereiche der Theologie und des kirchlichen Lebens. Hier ist eine Erinnerung an die Adiaphora-Streitigkeiten – bereits im XVI^{ten} und auch in den folgenden Jahrhunderten – wichtig.
- 3.1.3. Als neueres Beispiel sei hier der Umgang innerhalb des Lutherischen Weltbundes mit der Apartheidfrage in Südafrika genannt. Rassismus wurde als Häresie bewertet, weil keine Gemeinschaft in Wort und Sakrament mehr gegeben war, da die weißen lutherischen Kirchen den schwarzen Christen den Zugang zur Eucharistie verweigerten. Aus diesem Grunde wurde daher festgestellt, dass diese weißen Kirchen durch ihre Verweigerung der Abendmahlsgemeinschaft, die Kirchengemeinschaft verlassen hätten. (siehe oben die kontextuelle kirchenkonstitutive Dimension in Apg 2).
- 3.1.4. Jede Frage, sei es die undenkbarste, kann so Ort von Häresie sein, dann und weil sie die Kirchengemeinschaft zerstört oder unmöglich macht.
- 3.1.5. Aus diesem Grund legt die LK ein besonderes Gewicht auf die stete theologische Weiterarbeit (LK 37f.), denn ein zunächst unbedeutend scheinender Unterschied kann der Ort werden, welcher die Gemeinschaft in Wort und Sakrament in Frage stellt.
- 3.1.6. Die Unterscheidung von *esse* und *bene esse* der Kirche, wobei das erste als Ort des Konsenses und das zweite als Ort der Verschiedenheit verstanden würden, ist dabei nicht hilfreich. Denn gerade die Orte, die zum *bene esse* gehören, gehören letztlich zum *esse*, weil in ihnen die Kirchengemeinschaft als solche auf dem Spiel stehen kann. *Bene esse* heißt nicht *bene volens*.
- 3.1.7. Dieses Einheitsverständnis hat, so verstanden, auch nichts mit einer Beibehaltung des *status quo* zu tun. Weil die Trennung überwunden ist und die Gemeinschaft in Wort und Sakrament gegeben ist, ist es legitim von *einer* Kirche zu reden, in welcher es verschiedene Akzente in Lehre, Frömmigkeit und kirchlichem Alltag gibt. Durch die gemeinsame Feier wirkt und bekräftigt der Heilige Geist diese Einheit und gibt dieser Kirche eine noch gemeinsam zu gestaltende Zukunft.
- 3.1.8. Die Botschaft von der Rechtfertigung ist *articulus stantis et cadentis ecclesiae* sowohl aufgrund ihres Inhaltes wie in ihrer Funktion als hermeneutisches Prinzip, die sie ökumenisch dann erfüllt, wenn sie die gemeinsame wahre Feier von Wort und Sakrament ermöglicht.

- 3.2. Die Unterscheidung zwischen der in Wahrheit das Wort und die Sakramente feiernden Gemeinde einerseits und der gemeinsamen Lehrformulierung andererseits bedeutet keineswegs eine Vernachlässigung des Konsenses. Es bedarf des Konsenses. Dieser ist nicht nur erwünscht. Er ist dringend notwendig.

Um zu einem Konsens zu gelangen, bedarf es des genauen theologischen Dialogs

über die Grundaussagen des Glaubens und zunächst der Überwindung der Lehrverurteilungen. Die gegenseitigen Verurteilungen drückten den Dissens im Glaubensverständnis aus und führten zum Bruch der Kirchengemeinschaft. Auch wenn ein Lehrkonsens nicht gleichgesetzt werden kann mit Kirchengemeinschaft, so ist er doch wesentliche Voraussetzung für deren Wiederherstellung.

Deshalb war es für die Leuenberger Konkordie entscheidend, die traditionellen Lehrverurteilungen zu überprüfen. Dabei geht es nicht darum, die geschichtlichen Formulierungen als solche zu bewerten, sondern um die Überprüfung, ob diese Verurteilungen, die einst die Kirchengemeinschaft verboten haben, den Partner in seinen heutigen Aussagen treffen.

- 3.2.1. So wurden in der LK die drei Fragen: Christologie, Eucharistie und Prädestination bearbeitet, bis festgestellt werden konnte, dass die derzeitigen theologischen Aussagen der verschiedenen Partner in ihrer Verschiedenheit die Gemeinschaft nicht mehr verhindern. Im Blick auf alle drei Bereiche kam die LK zu dem Schluss: „Wo solche Übereinstimmung zwischen Kirchen besteht, betreffen die Verwerfungen der reformatorischen Bekenntnisse nicht den (jetzigen) Stand der Lehre dieser Kirchen“ (LK 20, 26). Dieser Umgang mit den Lehrverurteilungen wurde auch in den anderen ökumenischen Dialogen übernommen (im Dialog mit den Anglikanern und im Dialog mit Rom).
- 3.2.2. Wenn die Lehrverurteilungen überwunden sind und daher festgestellt werden kann, dass in der „anderen Gemeinschaft“ Wort und Sakrament authentisch gefeiert werden, dass also diese Gemeinschaft wahrer Ausdruck der einen Kirche Jesu Christi ist, dann gilt es Kirchengemeinschaft mit dieser Gemeinschaft zu erklären. Dies tun die Leuenberger Konkordie und auch die anderen bereits erwähnten Erklärungen. Dies ist die geistliche Entscheidung der unterzeichnenden Kirchen.
- 3.2.3. Die Überwindung der Lehrverurteilungen führt zu neuen Auslegungen der bindenden Bekenntnisse, insbesondere im Blick auf die in diesen Bekenntnissen ausgesprochenen Verurteilungen. Die Behauptung, dass eine Erklärung von Kirchengemeinschaft „sich nicht als ein neues Bekenntnis [verstehet]“ (LK 37), ist zu nuancieren. Formal ist sie es nicht, aber die Überwindung der bisher geltenden Lehrverurteilungen hat selbstverständlich eine theologische Auswirkung. Dadurch, dass die Erklärungen eine neue Gemeinschaftsqualität unter bislang getrennten oder doch distanzierten Partnern herstellen, haben diese die Funktion eines hermeneutischen Schlüssels für die Auslegung der eigenen Glaubensbekenntnisse jeder Tradition. Ohne dass sie selber Glaubensbekenntnisse darstellen, ist doch ihre Auswirkung auf die in den einzelnen Kirchen geltenden Glaubensbekenntnisse real.

- 3.3. **Die Erklärung von Kirchengemeinschaft versteht „Konsens“ als die Beziehung zwischen zwei Darstellungen, die nicht kirchentrennend sind, obwohl sie, da es sich um Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes handelt (LK 29), gleichzeitig unterschiedliche Darstellungen einer selben Grundwahrheit sind.** Der Konsens ist per definitionem in sich „differenziert“, das heißt in der Lage, Verschiedenheiten zu erkennen und zu akzeptieren. Die Vielfalt ist kein Defizit, sondern das Charakteristikum des Lebens jeder kirchlichen Gemeinschaft selber, aller *koinônia* der Gläubigen, die das Bild der *koinônia* ist, die der Dreieinige Gott in sich selbst ist.

- 3.3.1. Bei jeder einzelnen Lehraussage gilt es zwischen verschiedenen Ebenen zu unterscheiden: der der Grundwahrheit und der der Darstellungen dieser Wahrheit. Die Grundwahrheit erfordert ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Aussage, die Darstellung dieser Wahrheit hingegen geschieht in Form von Wörtern, Denkweisen und theologischen Entscheidungen, die sich in einer berechtigten Vielfalt ausdrücken, die in keiner Weise zu bedauern ist. So kommt es in jeder Frage zu einer zweifachen Vorgangsweise: (1) eine Übereinstimmung darüber, was in den Bereich der Grundwahrheit gehört, die in der umstrittenen Frage eine gemeinsame Aussage erfordert, und (2) eine Verdeutlichung der jeweiligen Darstellungen, die unterschiedlich bleiben, aber deren berechtigt verschiedener Charakter präzisiert und überprüft werden muss, damit er nicht mehr die gemeinsame Grundaussage in Frage stellen kann.
- 3.3.2. Ein monolithisches Verständnis des Konsenses würde jeden Dialog blockieren. Sie würde in der Tat erfordern, dass (1) entweder einer der Partner seine Vision fallen lässt und die des anderen annimmt, oder (2) beide gemeinsam einen Kompromiss erarbeiten, der keiner der beiden Seiten entsprechen würde.
- 3.3.3. Der „differenzierte“ Konsens hingegen strebt danach, die letzte theologische Intention einer Lehraussage zu entdecken, und bemüht sich, zu erkennen, ob es im Bereich der Grundwahrheit eine Entsprechung gibt, die die beiden Darstellungen in ihrer jeweiligen Geschichte und ihrem besonderen Kontext auszudrücken versuchen.
- 3.3.4. In diesem Sinne ist für die LK die legitime Verschiedenheit Teil des Konsenses. Ist die Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament gegeben, dann wird die Kirchengemeinschaft erklärt zwischen „Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes“ (LK 29). Einheit bedeutet nicht Vereinheitlichung, sondern Einheit, in welcher die üblichen Bekenntnisstände beibehalten werden. Weil die Trennung überwunden und die Gemeinschaft in Wort und Sakrament gegeben ist, ist es auch legitim von *einer* Kirche zu reden, in welcher es verschiedene Akzente in Lehre, Frömmigkeit und kirchlichem Alltag gibt. Nicht der Unterschied als solcher, sondern gegebenenfalls sein trennender Charakter muss überwunden werden.

3.4. **Dieser differenzierte Konsens gilt auch für die Ekklesiologie.** Die LK hat gewiss keinen besonderen Abschnitt über die Kirche. Trotzdem ist die LK in ihrem Ansatz, in ihrem Verfahren und in ihrem Ziel ein ekklesiologischer Text. Ihr Horizont ist die Kirchengemeinschaft und somit die Einheit der Kirche. Dieser Aufgabe weiß sie sich verpflichtet. Alles ist auf dieses – nicht nur zu erreichende, sondern auch durch die Konkordie erreichte Ziel – ausgerichtet.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Unterzeichnerkirchen die gleiche Ekklesiologie haben. Grundkonsens besteht darin, dass die Kirche die Gemeinschaft der Gläubigen ist, die in Wahrheit Wort und Sakrament feiern. Dies bedeutet aber keine uniforme ekklesiale Gestalt.

- 3.4.1. Wenn LK 33 die “gegenseitige Anerkennung der Ordination” miteinschließt, so ist dies keine Randbemerkung sondern Ausdruck eines sehr genauen Amtsverständnisses. Die theologische Argumentation ist folgende: Wird in der Schwesterkirche die wahre Feier von Wort und Sakrament festgestellt, so wird dadurch auch ausgesagt, dass in dieser Kirche das wahre Amt der einen Kirche Jesu Christi ausgeübt wird. Dies ist die logische und notwendige Konsequenz der Feststellung der wahren Feier von Wort und Sakrament. Indem sie so folgert, weiß sich die LK der reformatorischen Tradition verpflichtet.

- 3.4.2. Die LK weiß auch, dass andere christliche Kirchen dies anders sehen. Die katholische oder die orthodoxe Theologie würde z.B. genau umgekehrt argumentieren und betonen, dass das nur wahre Amtsverständnis die wahre Feier von Wort und Sakrament erlaubt.
- 3.4.3. Worin besteht das gemeinsame Amtsverständnis? Die Leuenberger Ekklesiologiestudie (KJC) verdeutlicht es. Übereinstimmung besteht insbesondere darin, dass jeder Christ an einen Amt Christi teilhat. Von diesem Priestertum aller Gläubigen muss aber das besondere Amt der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Darreichung der Sakramente unterschieden werden. Letzteres beruht auf einem besonderen Auftrag Christi, auch wenn es stets auf das allgemeine Priestertum angewiesen ist. Dieses „geordnete“ Amt wird durch Ordination übertragen. Es ist für die Kirche grundlegend und notwendig. Dort wo Kirche ist, bedarf es dieses „geordneten Amtes“. Wie dieses Amt wahrgenommen und ausgestaltet ist, ist vielfältig. Diese unterschiedlichen Ausgestaltungen des Amtes, die auf geschichtliche Erfahrungen zurückgehen, können als Reichtum und Gabe Gottes angenommen werden.
- 3.4.4. Dieser Konsens im Amtsverständnis findet seinen Ausdruck in verschiedenen Gestalten. Die KJC nennt als Beispiel dieser Vielfalt die Tatsache, dass einige Kirchen besonderen Wert auf das Bischofsamt legen, während andere eine synodal-presbyteriale Ordnung vorziehen. Nach verschiedenen Gesprächsrunden, die zu den sog. Thesen von Neuendettelsau und den Tampere-Thesen führten, nimmt die KJC die Tampere-Thesen auf und kommt zu folgenden Schlussfolgerung: „Diese wichtigen Thesen machen sowohl die grundlegende Übereinstimmung als auch die unterschiedlichen Auffassungen im Verständnis des Amtes sowie die Vielfalt der Formen der Ausgestaltung dieses Amtes (Dienstes) deutlich. Entscheidend ist jedoch, dass die Unterschiede die Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament nicht in Frage stellen, denn die *Unterschiede* betreffen nicht den Grund sondern die *Gestalt der Kirche*“ (KJC I.2.5.1.2).
- 3.4.5. An diesem Punkt wird jedoch deutlich, dass die Grenze zwischen legitimer Vielfalt und trennendem Unterschied nicht von allen Kirchen, auch innerhalb der reformatorischen Tradition, am gleichen Ort festgemacht wird. Was für die LK legitimer Unterschied ist, verstehen andere als ein noch zu überwindendes Hindernis für die wahre Einheit. Dies ist nicht zuletzt im Dialog mit den Anglikanern bedeutend.

- 3.5. **Dieses Einheitsmodell weiß sich der gesamten ökumenischen Bewegung verpflichtet.** Ausgangspunkt ist gewiss die LK und die daraus erwachsene Leuenberger Kirchengemeinschaft. Doch der Dialog mit den Methodisten, die keinen Anlass hatten die LK – die ihre besondere Geschichte nicht betrifft – zu unterschreiben, führte zur Formulierung eines besonderen Abkommens zwischen den LK-Unterzeichnerkirchen und den methodistischen Kirchen. So kam es zu einer bedeutenden Erweiterung der GEKE. Innerhalb der GEKE ist Raum für jede Kirche, die bereit ist, die oben erwähnten Grundentscheide und das Einheitsverständnis zu bejahen. Zwischen den verschiedenen Partnern innerhalb der GEKE gilt es die für die Kirchengemeinschaft notwendigen Erklärungen auszuarbeiten und zu unterzeichnen. Man kann die Funktion der Erklärungen als die einer „Brücke“ beschreiben. Sie bauen Brücken zwischen den verschiedenen Gesichtern der einen Kirche Christi. Bisher verstanden sich diese Kirchen jede als Kirche Christi meist in einem exklusiven Sinn. Nun entdecken und rezipieren sie einander als unterschiedene und legitime Gesichter,

die untereinander durch Erklärungen von Kirchengemeinschaft verbunden sind. In ihrer Funktion als „Brücken“ setzen diese Erklärungen der Beziehungslosigkeit oder gar Trennung ein Ende, indem sie die aus der Geschichte ererbten Differenzen in ihrem kirchentrennenden Charakter überwinden.

- 3.5.1. Man kann nur mit Freude feststellen, dass auch die Erklärungen von Kirchengemeinschaft, die sich bewusst vom GEKE-Modell absetzen wollen, dieses jedoch in ihrem Grundansatz übernehmen. Dies gilt insbesondere für die anglikanische Gemeinschaft.
 - 3.5.2. Auch im Dialog mit Rom, hat dieses Modell seine Bedeutung (differenzierter Konsens, Einheit in versöhnter Verschiedenheit – *siehe die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre* 1999), auch wenn diese Entwicklung noch keine ekklesiologischen Konsequenzen hat.
 - 3.5.3. Im Dialog mit den Baptisten und anderen Freikirchen sind erste Fortschritte unverkennbar. Jedoch fällt es diesen Kirchen noch schwer, die GEKE Kirchen als wahre Gestalten der einen Kirche Jesu Christi anzuerkennen, was insbesondere in der noch nicht gegebenen vollen gegenseitigen Anerkennung der Taufe seinen Niederschlag findet.
- 3.6. Die GEKE-Kirchen gehören gemeinsam zur einen Kirche Christi. **Diese neue Beziehungsqualität erlaubt es, die zukünftigen Arbeiten auf der Grundlage und innerhalb einer gegebenen Gemeinschaft auszuführen.** Diese Beziehungsqualität, war bislang allein den Mitgliedskirchen ein und derselben kirchlichen Tradition vorbehalten. Die GEKE ist nicht eine Assoziation oder Föderation von Kirchen, sondern eine Gemeinschaft von Kirche, d. h. eine Kirche. Ihre Situation ist nicht länger vorkonziliar, sondern konziliar.
- 3.6.1. In diesem Kontext stellt sich gewiss die Frage nach der Kompatibilität der verschiedenen ökumenischen Verpflichtungen der einzelnen GEKE-Kirchen. Sie sollte nicht überbewertet werden in dem Sinne, dass eine GEKE-Kirche nur nach Rücksprache mit allen anderen GEKE-Kirchen eine ökumenische Verpflichtung eingehen kann.
 - 3.6.2. Hier gilt es zu bedenken, dass die GEKE-Situation dem europäischen Kontext entspricht und dass in anderen Kontinenten die lutherischen – reformierten – unierten – methodistischen Beziehungen oft noch anderer Art sind.
 - 3.6.3. Es lassen sich einige „überraschende Situationen“ feststellen, die sich aufgrund verschiedener Loyalitäten ergeben (z.B. Gemeinschaft innerhalb der GEKE und Gemeinschaft innerhalb der lutherischen, methodistischen oder reformierten Weltgemeinschaften oder Gemeinschaft einiger GEKE-Kirchen mit baptistischen Kirchen). Dies ist auf dem Weg zur Einheit der einen Kirche Jesu Christi zunächst unvermeidlich. Das Ärgernis ist nicht diese Situation, sondern die Trennung der Kirche als solche.

4. Die Verwirklichung der Kirchengemeinschaft als gegenwärtige und bleibende Herausforderung

- 4.1. **Gebot der Stunde ist die Verwirklichung der Kirchengemeinschaft.** Streng genommen ist diese Verwirklichung der Kirchengemeinschaft Teil der Erklärung. Durch die Erklärung gewähren die Kirchen einander die *communio*, die ihnen von

Gott gegeben ist. Als Geschöpf des zum Glauben rufenden Wortes sind die Kirche, ihr Grund und ihre Gestalt und somit die Kirchengemeinschaft, ihre Erklärung und ihre Verwirklichung, allein in Gottes Handeln gegründet. Diese gegebene Gemeinschaft bedarf der Gestaltung in dieser Zeit. Dies ist der den Gläubigen zukommende Auftrag. In Analogie zu der Unterscheidung zwischen Grund und Gestalt der Kirche ist es theologisch legitim, zwischen Erklärung und Verwirklichung der Kirchengemeinschaft zu unterscheiden.

- 4.1.1. Die Verwirklichung der Kirchengemeinschaft verleiht der erklärten Kirchengemeinschaft keine „bessere“ oder „vollere“ Qualität, sie entfaltet sie, vertieft das bereits Gegebene, gestaltet die Kirche und ihre Einheit. Daher ist es nicht unproblematisch von Stufen der *communio* zu sprechen, wie dies im englischen Raum oft geschieht (*provisional communion*, welche zur *full communion* werden soll). Wie bei einer Ehe ist man nicht mehr oder weniger verheiratet, die gegebene Ehe verlangt aber nach steter Vertiefung und Gestaltung.
 - 4.1.2. Die wohl bessere Terminologie ist die der „Sichtbarkeit“. Die erklärte Kirchengemeinschaft bedarf und verlangt nach Sichtbarkeit. Dies leistet das menschliche Bemühen um Gestaltung – Verwirklichung der Kirchengemeinschaft. Dies setzt ein positives Verständnis von Sichtbarkeit voraus. Die sichtbare Kirche steht nicht im Gegensatz zur unsichtbaren (geglaubten) Kirche. Geglaubte Kirche ist immer sichtbare Kirche. Hier gilt es einige überkommene geschichtliche Missverständnisse zu vermeiden, welche oft die unsichtbare Kirche im Gegensatz zur sichtbaren Kirche verstanden (noch schwieriger wäre die immer wieder geschehene falsche Gleichsetzung von unsichtbarer und sichtbarer Kirche mit wahrer und falscher Kirche – siehe dazu KJC I.2.2. bis I.2.4.).
 - 4.1.3. Die Aufgabe der Verwirklichung der Kirchengemeinschaft ist eine höchst geistliche Aufgabe. Es wäre fatal sie auf organisatorische oder institutionelle Dimensionen zu beschränken. Verwirklichung der Kirchengemeinschaft bedeutet Bekehrung der Kirchen, Bekehrung zur Einheit der Kirche. So könnte man auch die unten genannten „Herausforderungen der“ umbenennen in „Bekehrungen zu“. Die Einheit der Kirche ist ein Glaubensartikel (*credo unam ecclesiam*) und keineswegs ein *adiaphoron*, dem man sich vielleicht auch zuwenden kann.
- 4.2. Ohne falsche Bescheidenheit darf festgestellt werden, dass im Prozess der Verwirklichung der Kirchengemeinschaft **in den vergangenen 40 Jahren viel erreicht wurde**. Die Geschichte der Entstehung der Leuenberger Konkordie und der Weg von der Leuenberger Kirchengemeinschaft zur GEKE (und nicht zuletzt vom Koordinierungsausschuss der Lehrgespräche zum Exekutivausschuss der GEKE) sind dafür der beste Beleg.
- 4.2.1. Die LK nennt vier Bereiche, die ihr für die Verwirklichung der Kirchengemeinschaft wichtig scheinen: a) Zeugnis und Dienst, b) theologische Weiterarbeit, c) organisatorische Folgerungen (insbesondere vor Ort), d) ökumenische Aspekte.
 - 4.2.2. In allen diesen vier Bereichen wurde Erhebliches erreicht, auch wenn noch viele Aufgaben vor uns liegen.
- 4.3. **Die zu bewältigenden Aufgaben sind vielfältig**. Wichtig ist die Feststellung, dass es sich dabei meist um Fragen handelt, die in den einzelnen an der GEKE beteiligten Kirchen umstritten oder auch ungelöst sind. Ihre Übertragung von der

lokalen auf die internationale Ebene löst diese Fragen nicht. Die Fragen werden im Gegenteil potenziert und stellen sich auf verschärfte Weise im zwischenkirchlichen internationalen ökumenischen Dialog.

- 4.3.1. Zu nennen sind hier folgende Fragen: Sinn und Bedeutung von Kirchenordnung, verbindliches Reden im Namen der Kirche, Zuordnung der Ämter, Strukturen der Autorität, Bewusstsein der Katholizität der Kirche usw.
- 4.3.2. Nicht zu unterschätzen ist das sich Zufrieden geben mit dem *status quo*. Diese Tendenz charakterisiert so manche Gemeinde oder lokale Kirche, die sich mit der Unterschrift der LK oder mit dem Beitritt zur GEKE zufrieden geben und so die Gemeinschaft auf ein friedvolles Nebeneinander von Kirchen beschränken. Die Notwendigkeit nach neuen Gestalten des Kircheseins zu suchen und alte Gewohnheiten aufzugeben, wird dabei oft als existenzbedrohend verstanden.
- 4.3.3. Innerhalb der GEKE treten diese Frage zunächst als praktische Fragen auf im alltäglichen Leben der GEKE und der Unterzeichnerkirchen. Dahinter verbergen sich jedoch ekklesiologische Grundfragen.

4.4. **Die Herausforderung der Rezeption**

Die Frage nach der Rezeption wird oft als Hauptschwierigkeit im Prozess der Verwirklichung der Kirchengemeinschaft innerhalb der GEKE gesehen. Dies trifft weitgehend zu und all die noch zu nennenden Herausforderungen können unter dem Begriff „Rezeption“ zusammengefasst werden.

- 4.4.1. Rezeption ist weit mehr als ein bloß juridischer Akt oder auch der Beschluss einer Synode. Allein die geistliche Annahme, die Übernahme durch die Gemeinschaft des zu Rezipierenden in ihren eigenen Glaubensschatz gibt dem zu Rezipierenden seine volle Autorität. Ökumenisch formuliert: es geht nicht bloß um Information oder gar um Begutachtung einer Erklärung von Kirchengemeinschaft, sondern um die Überführung des gemeinsam Erreichten in eine wahrhaft neue Qualität von Gemeinschaft zwischen Traditionen, die sich getrennt haben oder zumindest fremd geworden waren, obwohl sie sich gleichzeitig auf das Evangelium beriefen.
- 4.4.2. Der ökumenische Rezeptionsvorgang kann mit üblichen Vorgängen der Kirchengeschichte, wo lokale Kirchen translokale, auf Synoden und Konzilien beschlossene Aussagen rezipiert haben, verglichen werden. Erst die Rezeption vor Ort verleiht einem Konzilsbeschluss seine wahre Autorität. Hinzu kommt, dass Lehrentscheidungen der Konzilien immer sowohl Ausgangspunkt wie auch Zielpunkt waren. Dies gilt auch für die Ökumene, wo es oft das zu rezipieren gilt, was vor Ort schon längere Zeit Wirklichkeit ist. Hinzu kommt schließlich, dass die Rezeption im Zusammenspiel zwischen Konzilsentscheid und *sensus fidelium* geschieht und letztlich eine besondere Offenheit für die Konziliarität verlangt.
- 4.4.3. Es gibt aber auch entscheidende Unterschiede zwischen der klassischen Rezeption in den Kirchen und der heute notwendigen ökumenischen Rezeption. Unüblich ist insbesondere die Rezeption des „anderen“ in seinem Anderssein. Der entscheidende Akt der ökumenischen Rezeption ist die gegenseitige Anerkennung, die Annahme der anderen Kirche als anderer, aber legitimer und authentischer Ausdruck der einen Kirche Jesu Christi. Die Kirchen sind aufgerufen, die vorgeschlagene gegenseitige Anerkennung einer anderen Gemeinschaft und die daraus sich ergebende Kirchengemeinschaft zu „rezipieren“, eine gegenseitige Anerkennung, welche die erste Etappe auf dem Weg zu einem wahrhaft gemeinsamen Leben darstellt.

- 4.4.4. Diese Vorgehensweise verlangt nach Kreativität und braucht ihre Zeit. Dabei geht es nicht um einen Kompromiss, sondern um wahre Versöhnung. Die gegenseitige Anerkennung im Anderssein öffnet den Weg für ein tatsächlich gemeinsames Leben, eine wahrhaftige Gemeinschaft legitim unterschiedlicher Kirchen an einem Ort. Eine solche Konzeption umfasst eine Reform „meiner“ eigenen Tradition, eine Überprüfung oder gar Modifizierung „meiner“ Überzeugungen, sowie eine anderen Einschätzung der „Wahrheit“ einer anderen Tradition, die „meine“ Kirche nicht mehr als häretisch einstuft, sondern nunmehr als legitimen Ausdruck der einen Kirche Jesu Christi versteht.
- 4.4.5. Innerhalb der GEKE ist ein entscheidender Schritt der Rezeption mit der durch die Synoden beschlossenen Erklärung der Kirchengemeinschaft geschehen. Doch damit ist die Sache nur eingeleitet. Nun gilt es auch die gemeinsame Geschichte, die Erfahrungen und die Ergebnisse der Weiterarbeit zu rezipieren. Dies gilt auch für den Ertrag der theologischen Weiterarbeit. Es kann sich dabei nicht nur Information oder um eine formale Annahme oder Ablehnung eines Dialogergebnisses handeln. Die Rezeption bedarf eines längeren Zeitraumes und ist ein geistlicher Prozess (so die LK selbst, siehe auch die KJC). Einige Ergebnisse können auch nicht rezipiert werden und in Vergessenheit geraten.
- 4.4.6. Rezeption ist die Überführung des Konsenses und des neuen gemeinsam Erfahrenen in eine neue Qualität von Gemeinschaft zwischen Traditionen, die sich getrennt haben oder zumindest fremd geworden waren, obwohl sie sich gleichzeitig auf das Evangelium beriefen.

4.5. **Die Herausforderung der Verbindlichkeit.**

Die allgemeine Behauptung, *dass* die Beteiligung an der GEKE und die Unterschrift der Erklärungen von Kirchengemeinschaft verbindlich seien, hat nur dann ihren wahren Sinn, wenn gleichzeitig verdeutlicht wird, *wie* die Beteiligung an der GEKE oder *was* in den Erklärungen von Kirchengemeinschaft verbindlich ist.

- 4.5.1. Der Begriff „Verbindlichkeit“ ist der Ökumene oft unklar. Dies ergibt sich auch aus der Schwierigkeit diesen Begriff in andere Sprachen zu übersetzen. Das Verb „verbinden“ übersetzt das lateinische *ligare*. Im Französischen ist das Verb *lier* zu schwach, der Begriff *obligatoire* in diesem Kontext unangebracht. Man könnte höchstens auf einen älteren Sprachgebrauch zurückgreifen, wo man von der Haltung eines anderen sagt: *cette attitude m'oblige*. Dies ist aber im allgemeinen Sprachgebrauch unverständlich.
- 4.5.2. Verbindlich ist nicht das einzelne Wort der LK sondern die Erklärung von Kirchengemeinschaft zwischen bisher getrennten Traditionen. Diese erkennen sich in ihrem Anderssein als wahrer Ausdruck der einen Kirche Jesu Christi und gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Diese Tatsache ist das eigentlich Verbindliche. Solch ein Verständnis von Verbindlichkeit entspricht voll ökumenischer Rezeption.
- Die These mag zunächst befremden, denn sie scheint mit so manchen üblichen Verständnissen von der Verbindlichkeit der Inhalte eines Textes zu brechen. Sie ist jedoch nur unüblich in dem Sinne, wie die erwähnte ökumenische Rezeption unüblich ist. Diese These ergibt sich aus dem gesamten Verfahren der GEKE und nicht zuletzt aus den Beschlüssen der Kirche, die den Erklärungen von Kirchengemeinschaft zugestimmt haben. Die Erklärung der Kirchengemeinschaft

ist verbindlich. Sie wurde von den Synoden beschlossen, genau dies gilt nun in all den verschiedenen Signatarkirchen.

- 4.5.3. Die Art der Verbindlichkeit, die die LK beansprucht, ist nicht wirklich ein *Novum*. Wir haben es lediglich mit der Übernahme von reformatorischen Ansätzen in die Ökumene zu tun. Dies lässt sich verdeutlichen am Beispiel der Schrift. Die klassische reformatorische Antwort im Blick auf die Verbindlichkeit der Schrift lautet: Sie ist verbindlich, insofern und weil sie den Raum öffnet für das Evangelium, das Handeln Gottes *pro nobis*, das in Kreuz und Auferstehung Jesu Christi geschehen ist. Nicht der Buchstabe der Schrift, sondern das in ihr zur Sprache kommende Evangelium ist verbindlich. Ähnliches gilt ja auch von den Bekenntnisschriften, die nicht als juridischer Text verbindlich sind, sondern weil sie als *norma normata* den Rahmen angeben, in welchem die *norma normans*, das Evangelium zur Geltung kommt. Von hierher werden die einzelnen Kirchen gestaltet und strukturiert. Dies kann, gewiss mit der gebotenen Vorsicht, auch auf Erklärungen von Kirchengemeinschaft übertragen werden.

4.6. **Die Herausforderung einer Kirchenordnung.**

Diese Herausforderung ist wohl die schwierigste. Dem Bemühen um größere Sichtbarkeit kann nur eine gewisse gemeinsame geistliche Ordnung entsprechen. Wenn die GEKE-Kirchen sich als gemeinsam zur einen Kirche Christi gehörend verstehen, so stellt sich notwendigerweise die Frage nach einer Ordnung. GEKE-Kirchen sind nicht eine Assoziation oder Föderation von Kirche, sondern eine Gemeinschaft von Kirchen, d. h. eine Kirche. Diese neue Beziehungsqualität bedeutet, dass die zukünftigen Arbeiten auf der Grundlage und innerhalb einer gegebenen Gemeinschaft ausgeführt werden. Ein konziliares Handeln setzt eine gewisse geistliche Ordnung voraus. Die Zugehörigkeit zur GEKE verpflichtet. Diese Verpflichtung umfasst die Bereitschaft der Kirchen sich in die Lage zu versetzen, z.B. gemeinsame Entscheidungen zu treffen, welche für alle in der GEKE verbundenen Kirchen Geltung haben. Einheit bedeutet auch gegenseitige Loyalität einschließlich der Vorteile und Zwänge, die jede Verpflichtung zwischen Kirchen mit sich bringt.

- 4.6.1. Reformatorische Kirchen sind meist misstrauisch gegenüber kirchlichen Ordnungen. Man beruft sich dabei gerne auf CA 7 und ihre Aussage, dass die authentische Predigt des Evangeliums und die wahrhaftige Sakramentsfeier die notwendige und ausreichende Bedingung für das Sein der Kirche und für ihre Einheit darstellen. Richtig ist an diesem Verweis, dass es keinen zusätzlichen Faktor geben kann, der als notwendig dargestellt würde, denn dessen Verabsolutierung dem Evangelium würde widersprechen und es verdunkeln. Der Verweis auf CA 7 wird aber dann falsch, wenn die Meinung vertreten wird die Kirche könne ohne gemeinsame Ordnung auskommen. Eine Ordnung, die das Leben, die Einheit und die Ausübung der Autorität im kirchlichen Leben regelt, ist unverzichtbar. Sie mag wohl zum *bene esse* der Kirche gehören. Sie ist also nicht in gleichem Maße notwendig wie das *recte* gefeierte Wort und Sakrament. Auch wenn sie zum *bene esse* gehört, ist sie trotzdem unverzichtbar. Auch das *bene esse* ist für die Kirche notwendig. Eine Ordnung ist der Kirche nützlich im besten Sinne des Wortes.
- 4.6.2. Bei der Betonung der Notwendigkeit einer Ordnung soll nicht eine zusätzliche kirchliche Organisation mit einem bürokratischen Apparat befürwortet werden. Es kann auch nicht darum gehen, irgendeinem Zentralismus das Wort zu reden. Auch hier kann auf bewährte reformatorische Tradition zurückgegriffen werden.

Wenn die reformierte Tradition von Anfang an eine „Disziplin“ entwickelt hat, so war damit keineswegs eine bürokratische Verwaltung gemeint, sondern eine geistliche Disziplin, eine kirchliche Ordnung, auf deren Grundlage die Amtsträger sich so bei ihrer Ordination verpflichten, wie sie es auch gegenüber den Glaubensbekenntnissen tun. Dazu gehört in den einzelnen reformierten Kirchen die Liturgie, die Gottesdienstordnung, die Katechese, das geistliche Leben, die Ordnung des Amtes, die Gestaltung der Ausübung der Autorität und all diejenigen Elemente, die als Gestaltungen von der wahren Feier von Wort und Sakrament die Identität dieser Partikularkirche ausmachen. Organisation und Verwaltung stehen auf einer anderen Ebene.

- 4.6.3. Eine konstante Kritik jeder Verfassung und Kirchenordnung ist notwendig, um die Authentizität der Verkündigung des Evangeliums zu gewährleisten. Aber ihre Nützlichkeit und ihre Notwendigkeit bestehen in der Tatsache, dass sie einen Raum schaffen und eröffnen, der die Verkündigung dieses Evangeliums ermöglicht.
- 4.6.4. Die Zuordnung von theologischen Grundentscheidungen und kirchlichem Leben ist in den einzelnen Kirchen Aufgabe der Synode, die zu diesem Zweck eine Kirchenordnung ausarbeitet. Theologisch sollte dies auch in einer überregionalen oder übernationalen Kirchengemeinschaft so sein. Doch hier stößt die Verwirklichung der GEKE-Kirchengemeinschaft auf erheblichen Widerspruch, da jede einzelne Mitgliedskirche ihre Selbständigkeit verteidigt. So wurde auch der Vorschlag einer gemeinsamen europäischen Synode durch die Vollversammlung in Belfast 2001 mit großer Mehrheit abgelehnt.
- 4.6.5. So eine gemeinsame Ordnung oder Verfassung entsteht nicht von einem Tag auf den anderen aus dem Nichts. Auch ein Beschluss einer Vollversammlung, eine europäische Synode einzusetzen, hätte wohl kaum etwas verändert, denn eine Synode alleine „tut es freilich nicht“, solange die genaue Bestimmung solch einer Instanz nicht geklärt ist. Es war wohl eine kluge Entscheidung, dass Belfast 2001 sich damit begnügte, benachbarte regionale Kirchen aufzufordern, konkrete Schritte aufeinander hin zu tun. So ergeben sich regionale konkrete Elemente, die für eine zukünftige gemeinsame Ordnung grundlegend und wegweisend sein können. Es kann sich hier nur um einen Wachstumsprozess handeln. Dieser Prozess ist jedoch entscheidend, wenn das GEKE-Modell nicht langsam, aber sicher irrelevant werden soll.

4.7. **Die Herausforderung der Katholizität**

Die verschiedenen bisher genannten Herausforderungen können zusammengefasst werden in der Herausforderung der Katholizität. Reformatorische Kirchen müssen nach ihrer Fähigkeit zur Katholizität gefragt werden.

- 4.7.1. Es geht um die Fähigkeit „nationalen Kongregationalismus“ zu überwinden (nicht identisch – jedoch verwandt – mit dem Kongregationalismus der lokalen Gemeinden). Damit tun sich die reformatorischen Kirchen schwer. „Meine“ Kirche ist gerne bereit Kirchengemeinschaft mit anderen Kirchen zu erklären, aber unter der nicht ausgesprochenen, aber doch als selbstverständlich geltenden Bedingung, dass sie dabei nicht das Geringste an ihrer Autonomie einbüßt. „Unsere“ Synode bleibt allein Ort der Entscheidungen. Translokale und über traditionelle Grenzen hinausreichenden Instanzen, die Entscheidungen treffen könnten, die für „meine“ Kirche verbindlich wären, werden als Gefahr verstanden.

- 4.7.2. Im Blick auf die Erklärungen von Kirchengemeinschaften muss jedoch von der Gefahr eines „Trauschein ohne Ehe“ gesprochen werden. Dies gilt für die Christlichen Weltgemeinschaften (Anglikanische Gemeinschaft, LWB, WRK). Es gilt umso mehr, wenn es um Erklärungen von Kirchengemeinschaft zwischen Kirchen verschiedener konfessioneller Herkunft geht.
- 4.7.3. Man muss sich hier die Frage stellen, ob die noch nicht bewältigte Herausforderung der Katholizität nicht auch ein grundlegendes ekklesiologisches Defizit der reformatorischen Kirchen ans Licht bringt.
- 4.7.4. Sind die GEKE-Kirchen in der Lage gemeinsam Kirche zu sein über die gewohnten Grenzen hinaus? An dieser Frage, der Fähigkeit zur Katholizität, wird sich die Frage der Ökumenefähigkeit reformatorischer Kirchen entscheiden. Es bedarf dringend einer Bekehrung, einer geistlichen Wende hin zur Katholizität.